

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3612/09
von Luca Romagnoli (NI)
an die Kommission

Betrifft: Allgemeine Zulassung der transgenen Maissorte MON810 in Europa

Die transgene Maissorte MON810 von Monsanto ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens zur Verlängerung der allgemeinen Zulassung durch die Europäische Kommission. Die Bürger fordern in diesem Zusammenhang einen hinreichenden Nachweis der Unbedenklichkeit von MON810. Bei einem (über 90 Tage geführten) subchronischen Test an Nagetieren wird eine Versuchsgruppe mit dem gentechnisch veränderten Nahrungsmittel (oder dem rekombinanten Protein) gefüttert und im Rahmen einer toxikologischen Prüfung mit einer Kontrollgruppe verglichen, die mit einem gentechnikfreien, dem GVO jedoch möglichst ähnlichen Nahrungsmittel gefüttert wird. Danach wird jeder Nager beider Gruppen auf bestimmte Parameter hin untersucht (Gewicht, Blutzucker, usw.), und es werden statistische Tests durchgeführt, um den Mittelwert der in den beiden Gruppen gemessenen Werte miteinander zu vergleichen. Die Bedeutung dieser statistischen Tests liegt in der Entscheidung über die so genannte Nullhypothese (H₀). Bei den MON810-Untersuchungen lautet die Nullhypothese: H₀ = die Werte der Versuchsgruppe (mit GVO) und der Kontrollgruppe sind identisch. Daraufhin wird ein Test mit einem Fehlerrisiko von 5 % durchgeführt (es handelt sich nicht um eine Präzisierung, sondern um die Einkalkulierung von Fehlerrisiken), dessen Ergebnis über die Widerlegung oder Bestätigung der Hypothese entscheidet, je nachdem ob signifikante Unterschiede festgestellt wurden oder nicht. Treten statistisch signifikante Unterschiede auf, so bedeutet das, dass die Nullhypothese H₀ mit diesem Fehlerrisiko widerlegt werden kann, da der GVO einen Unterschied in den beiden Vergleichsgruppen zur Folge haben. Lassen sich keine signifikanten Unterschiede feststellen, werden eventuelle Unterschiede zwischen den Gruppen meist nicht weiter aufgezeigt, was jedoch nicht bedeutet, dass keine Unterschiede bestehen. Bei den statistischen Tests ist sicherzustellen, dass das verwendete Protokoll eine hinreichende Differenzierung gewährleistet (in der Praxis > 80). Die Stellungnahme des französischen Comité Préfigureur de la Haute Autorité¹ hat jedoch gezeigt, dass die für die Tests mit MON810 verwendeten Protokolle so ungenau waren, dass selbst signifikante Unterschiede nicht aufgezeigt wurden. Die von Monsanto vorgelegten toxikologischen Untersuchungen können damit ihrem Ziel, die Toxizität des Produkts auszuschließen, nicht gerecht werden. Darüber hinaus ist auch die Wahl der Nullhypothese unzureichend, denn es ist wichtig zu erfahren, ob die Hypothese der Toxizität des GVO bei einem angemessenen Fehlerrisiko widerlegt werden könnte.

Kann die Kommission bescheinigen, dass die transgene Maissorte MON810 bei einem „normalen statistischen Fehlerrisiko“ nicht toxisch ist, d. h. kann die Nullhypothese H₀, wonach die Kontrollgruppe und die Versuchsgruppe Unterschiede aufweisen, widerlegt werden und bei welchem Fehlerrisiko für die untersuchten Parameter?

Wenn ja, kann die Kommission die zugrunde liegenden Berechnungen übermitteln?

¹ http://www.legrenelle-environnement.fr/IMG/pdf/Avis_emis_sur_la_dissemination_du_MON810_le_9_01_2008-2.pdf.